



KUNDMACHUNG

Hiermit wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 07.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Zu Punkt 2) Steuern und Abgaben

Sammelverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 07.11.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021 des § 99 i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 43/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Stumm verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Stumm, kundgemacht am 16.01.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 2 (8) Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig € 6,35 inkl. 10% MwSt je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. § 4 (1) laufende Kanalgebühr: Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen Wasserverbrauches und beträgt € 2,53 inkl. 10% MwSt pro m³.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Stumm, kundgemacht am 16.01.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Grundgebühr
Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und beträgt jährlich 10,00 Euro (inkl. MwSt) pro Person. Änderungen der Anzahl der Personen pro Haushalt im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

2. § 2 Abs. 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr für Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Imbisse, Behörden, Banken und Geldinstitute sowie Freiberufler beträgt für jede Betriebsstelle oder Dienststelle zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres

- bis zu 5 Dienstnehmer 25,00 Euro (inkl. MwSt.)
- von 6 bis 10 Dienstnehmer 38,00 Euro (inkl. MwSt.),
- von 11 bis 30 Dienstnehmer 62,00 Euro (inkl. MwSt.),
- von 31 bis 50 Dienstnehmer 87,00 Euro (inkl. MwSt.) und
- über 50 Dienstnehmer 124,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Jahr

3. § 3 Abs. 1 Weitere Gebühren

1. Für Restmüll € 0,39 (inkl. MwSt) pro kg für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge
2. Für Biomüll bei Abgabe im AWZ Zillertal Mitte € 0,18 (inkl. MwSt) pro kg der tatsächlich entsorgter Biomüllmenge
3. Für Biomüll bei Abholung (Hotels, Gasthöfe, Wohnanlagen ab 5 WE) € 0,11 (inkl. MwSt) pro Liter entsorgter Biomüllmenge
5. für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe:
 - Sperrmüll 0,39 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Altholz 0,16 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Bauschutt 0,14 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Autoreifen ohne Felgen 3,00 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Autoreifen mit Felgen 5,00 (inkl. 10% MwSt.)
 - Mineralwolle 2,00 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Für alle anderen getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe wird der verrechnete Preis vom AWZ Zillertal Mitte vorgeschrieben laut tatsächlich entsorgter Menge.

Artikel III

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Stumm, kundgemacht am 07.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Stumm erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2. v.H. des für die Gemeinde Stumm von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

Artikel IV

Die Verordnung der Gemeinde Stumm über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteils der Volksschule Stumm, kundgemacht am 30.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 6,00 € pro Mittagessen

Artikel V

Die Verordnung der Gemeinde Stumm über die Erhebung von Friedhofsgebühren, kundgemacht am 24.10.1984, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 1 Nutzungsgebühren

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- (1) ein Einzelgrab 25,00 Euro
- (2) ein Familiengrab 40,00 Euro
- (3) ein Urnengrab (einzeln) 25,00 Euro
- (4) ein Urnengrab (Familie) 40,00 Euro

Die Gebühren werden ab erster Benützung für zehn Jahre vorgeschrieben und anschließend erfolgen Fortschreibungen jeweils für weitere fünf Jahre.

2. § 2 Graberrichtungsgebühren

- (1) ein Einzelgrab 400,00 Euro
- (2) ein Familiengrab 515,00 Euro
- (3) ein Urnengrab (einzeln) 400,00 Euro
- (4) ein Urnengrab (Familie) 515,00 Euro

3. § 3 sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 40,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 1.000,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Aushebung einfach der Grabstätte beträgt für 200,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Aushebung doppeltief der Grabstätte beträgt 250,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Öffnung eines Urnengrabes beträgt 50,00 Euro.

Artikel VI

(1) Artikel I Abs. 1, Artikel II, Artikel III, Artikel IV und Artikel V treten mit 01.01.2024 in Kraft

(2) Artikel I Abs. 2 tritt mit 01.03.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt die obengenannte Verordnung einstimmig

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig ab 01.01.2024 folgende Kostensätze:

Mittagessen Kindergarten pro Essen € 5,50

Mittagessen Kinderkrippe pro Essen € 5,00

Jause Kinderkrippe pro Jause € 1,00

Für den Gemeinderat

Bürgermeister Ing. Franz Kolb